



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
3. Juli 1962

Nr. 3841

Die Einwohnergemeinde Zullwil hat an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1962 beschlossen, das Normalbaureglement des Kantons Solothurn für die Gemeinde Zullwil als verbindlich zu erklären. Dieser Beschluss bedarf nicht der Genehmigung des Regierungsrates, da das Normalbaureglement ohne weiteres gilt, sofern die Gemeinde nichts anderes beschliesst.

Im weitern hat die erwähnte Gemeindeversammlung folgendes beschlossen:

"Die Gemeinde ist befugt, die nach dem kantonalen Baugesetz möglichen Bebauungspläne und zugehörigen speziellen Bauvorschriften zu erlassen und dass statt nur 2 Stockwerke deren 3 Stockwerke gestattet sind".

Ferner hat die Gemeindeversammlung die Einführung des Bauplanverfahrens nach den kantonalen Vorschriften beschlossen, "wobei die Zonenplanung mit 3 Stockwerken in Frage kommen soll".

Der grundsätzliche Beschluss über den Erlass von Bebauungsplänen und zugehörigen speziellen Bauvorschriften ist zu genehmigen.

Dagegen kann der Zusatz, wonach statt nur 2 Stockwerke deren 3 gestattet sein sollen, nicht genehmigt werden, soweit damit gemeint ist, dass im gesamten Gemeindegebiet 3 Stockwerke zulässig sein sollen. Die nach dem Normalbaureglement zulässige Geschosshöhe kann nämlich nicht generell, sondern nur auf Grund eines Zonenplanes für bestimmte Gebiete erhöht werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Beschluss der Einwohnergemeinde Zullwil vom 20. Juni 1962, wonach die Gemeinde befugt ist, die nach dem kantonalen Bau-

gesetz möglichen Bebauungspläne und zugehörigen speziellen Bauvorschriften zu erlassen, wird genehmigt.

2. Der Beschluss, wonach statt 2 Geschosse deren 3 zulässig sind, wird in dem Sinne genehmigt, dass eine höhere als die im Normalbaureglement festgelegte Bauweise nur in Gebieten zulässig ist, wo dies in einem vom Regierungsrat genehmigten Bebauungsplan vorgesehen ist.

Genehmigungsgebühr	Fr. 5.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
Total	Fr. 19.-- (Staatskanzlei Nr. 1074) KK =====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Planungsstelle (2)
Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zullwil (2)
Baukommission Zullwil
Amtsblatt (Publikation folgenden Textes: "Der grundsätzliche Beschluss der Einwohnergemeinde Zullwil über den Erlass von Bebauungsplänen und speziellen Bauvorschriften wird genehmigt.")